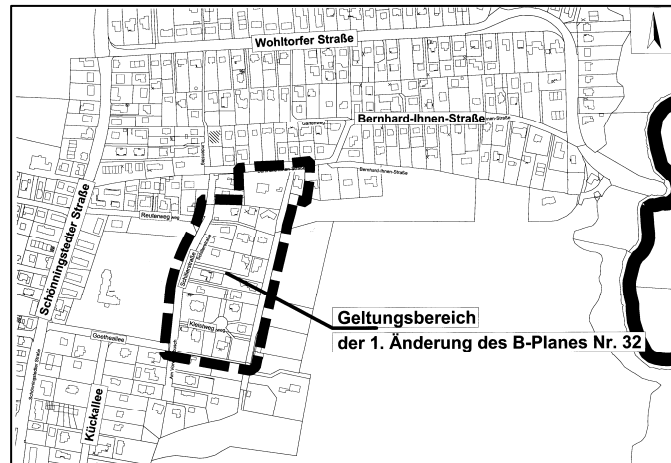


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Reinbek für das Gebiet „Vorwerksbusch“



Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Reinbek für das Gebiet „Vorwerksbusch“ wurde am 22.03.1977 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift auf dem Bebauungsplan durch den Bürgermeister am 23.03.1977) und ist damit unwirksam. Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 rückwirkend zum 24.03.1977 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juni 1976 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Reinbek für das Gebiet „Vorwerksbusch“ wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1976 bzw. 17. August 1976, Az.: IV 810d-813/04-62.60(32) mit Auflagen und Hinweisen gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 07. Januar 1977, Az.: IV 810c-813/04-62.60(32), bestätigt.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und die Begründung im Bauamt der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, Zimmer 34, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 29.10.2009

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf